

Zug, den 09. April 2018

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

mit diesen Schreiben möchten wir Sie bitten, einen wichtigen Teil des Vertrages zur geplanten Fusion der iQ Power Licensing AG mit dem US-Unternehmen Engenavis Inc. zu leisten.

Im Anhang finden Sie zunächst eine Zusammenfassung des Tauschvertrages, gefolgt von den erforderlichen Angaben zu Ihrer Person, Ihrem jeweiligen Aktienbestand und Aktiendepot sowie der Unterschriftenseite. Der ins Deutsche übersetzte vollständige Vertrag folgt im Anschluss daran.

Wenn Sie der Fusion der iQ Power Licensing AG mit dem US-Unternehmen Engenavis zustimmen, dann füllen Sie bitte die entsprechenden Angaben auf Seite 2 (Anhang 1) aus und unterzeichnen Sie die Unterschriftenseite in diesem Dokument bitte mit blauer Tinte.

Sodann bitten wir Sie, die unterzeichneten Seiten bis spätestens zum **20.04.2018** an Dr. Reuter Investor Relations als beauftragte IR-Agentur der iQ Power Licensing AG zurück zu senden, entweder per Email als PDF-Scan, als FAX oder per Post.

**Dr. Reuter Investor Relations**

**Dr. Eva Reuter  
Mendelstrasse 11  
DE - 48149 Münster  
Germany**

**Tel. +49 (0) 251 980 1560**

**Fax. +49 (0) 251 980 1569**

**Email: [e.reuter@dr-reuter.eu](mailto:e.reuter@dr-reuter.eu)**

Wir bedanken uns bei Ihnen und freuen uns, Sie auf der Info-Veranstaltung in München am Samstag, den 14. April 2018 (ab 13 Uhr) oder/und zur Außerordentlichen Generalversammlung am Freitag, den 27. April 2018 in Zug/Schweiz begrüßen zu dürfen.

Den Tauschvertrag in englischer Sprache finden Sie auf der Webseite der iQ Power Licensing AG im Bereich Investor Relations (IR) unter der Rubrik FUSION / M&A zum Download.

( [www.iqpower.com/de/content/fusion-m](http://www.iqpower.com/de/content/fusion-m) )

Mit freundlichen Grüßen,

**Bob Sullivan**

CEO iQ Power Licensing AG

# EXCHANGE AGREEMENT / TAUSCHVERTRAG

## (ZUSAMMENFASSUNG)

- Die Firma Engenavis Inc. beabsichtigt die Fusion mit der iQ Power Licensing AG.
- Die Fusion findet durch einen Tausch der Aktien von den einzelnen Aktionären statt.
- Jeder IQPL-Aktionär wird gebeten, seine Aktien für die Aktien der Engenavis Inc. durch einen Tauschvertrag zu tauschen.
- Engenavis muss vor der Außerordentlichen Generalversammlung der IQPLAG am 26. April. 2018 Tauschverträge für rund 112 Millionen IQP-Aktien erhalten. Der Tausch sichert der Engenavis Inc. die Mehrheit an den IQP-Stimmrechten.
- Der Unterzeichner des Tauschvertrages muss der rechtmäßige Besitzer der Aktien sein.
- Der Tauschkurs beträgt 34,126 Aktien von IQPL für jeweils 1 (eine) Aktie von Engenavis.
- Der Tauschkurs entspricht € 0,108/IQPL Aktie gemäß dem vsl. Börsenkurs der neuen Aktien.
- Für den jeweiligen Tausch wird in April 2018 ein Vertrag mit jedem einzelnen der tauschwilligen Aktionäre der IQPLAG abgeschlossen.
- Mit der Unterschrift erhält Engenavis die Stimmrechte für die Außerordentliche Generalversammlung Ende April 2018.
- Nach Einzahlung der vorgesehenen USD 17 Millionen (ca. EUR 14 Mio.) vsl. im Juni 2018 werden die IQPLAG-Aktien vertraglich in die Aktien der Engenavis Inc. getauscht.
- Engenavis wird nach dem Erwerb von mindestens 51% der IQP-Stimmrechte in iQ POWER Inc. umbenannt.
- Die Aktien der iQ POWER Inc. werden so schnell wie möglich an die Börse in Deutschland und/oder USA in den unregulierten Markt gebracht. In 2019 erfolgt das Listing in Frankfurt sowie an der NASDAQ.
- Etwa zur gleichen Zeit der Kotierung der neuen Aktien der iQ POWER Inc. werden die Aktien der alten IQPLAG von der Börse in Berlin genommen („De-Listing“).
- Alle Aktionäre der IQPLAG werden danach zum Tausch ihrer Aktien zu gleichem Tauschverhältnis wie im April gebeten.
- Die nicht getauschten IQPLAG-Aktien bleiben bestehen und sind stimm- und dividendeberechtigt, können jedoch nicht weiter gehandelt werden.
- Der Tauschvertrag regelt den Tausch rechtlich, doch muss der eigentliche Tausch zwischen den Depotbanken der jeweiligen IQPLAG- Aktionäre und der Depotbank der Firma Engenavis stattfinden.
- Mit den Kontaktdetails im Vertrag wird der Tausch von Engenavis mit den Depotbanken organisiert. Die Aktionäre werden gebeten, ihre Depotbanken entsprechend zu informieren.

## Anhang 1 – Daten des IQPLAG-Aktionärs

Datum und Ort: \_\_\_\_\_  
*Date and Location*

Name: \_\_\_\_\_  
*Name*

Amtliche Aktienregisternummer: \_\_\_\_\_ (wird von IQPL eingetragen)  
*Official Share Register Number (supplied by IQPL)*

Postanschrift: \_\_\_\_\_  
*Mailing Address*

Email Adresse: \_\_\_\_\_  
*Email Address*

Telefonnummer: \_\_\_\_\_  
*Telephone Number*

Anzahl der IQPL Stammaktien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung: \_\_\_\_\_  
*Number of IQPL Common Stock as of the date of this signature*

Bank oder Verwahrstelle der IQPL Stammaktien: \_\_\_\_\_  
*Bank or Depository of IQPL Common Stock*

Kontonummer(n) für die IQPL Stammaktien: \_\_\_\_\_  
*Account number for IQPL Common Stock*

E-Mail-Adresse für den Kontakt zur Bank oder Verwahrstelle der IQPL Stammaktien:

\_\_\_\_\_  
*Contact Email Address for Bank or Depository of IQPL Common Stock:*

ZU URKUND DESSEN haben die Parteien den Abschluss dieses Vertrages zu oben  
angegebenem Datum durch ihre dazu ordnungsgemäß ermächtigten leitenden Angestellten  
veranlasst.

*IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto have caused this Agreement to be executed as of the  
date first written above by their respective officers thereunto duly authorized.*

**ENGENAVIS**

ENGENAVIS, Inc., eine Aktiengesellschaft aus Delaware  
*ENGENAVIS, Inc., a Delaware corporation*

Name: \_\_\_\_\_  
Title:

Unterschrift \_\_\_\_\_  
Signature:

**AKTIONÄR / SHAREHOLDER**

Name: \_\_\_\_\_  
Name

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Signature

# TAUSCHVERTRAG

Dieser Tauschvertrag (dieser „**Vertrag**“) wird am   . April 2018 (dem „**Datum des Inkrafttretens**“) zwischen der ENGENAVIS, Inc., einer Aktiengesellschaft aus Delaware („**ENGENAVIS**“) und dem im vorstehenden Anhang 1 aufgeführten Aktionär („**Aktionär**“) der IQPL Licensing AG, einer nach schweizerischem Recht organisierten Aktiengesellschaft („**IQPL**“) geschlossen.

## PRÄAMBEL

IN ANBETRACHT, dass ENGENAVIS und IQPL am oder um den 26. März 2018 herum einen bestimmten Investitionsvertrag (der „**Investitionsvertrag**“) geschlossen haben, nach dem unter anderem ENGENAVIS zustimmt, bis zu 200.000.000 Stammaktien (die „**Investition**“) der IQPL mit einem Nennwert von 0,01 CHF („**IQPL Stammaktien**“) durch Privatplatzierung und Anleiheemission zu erwerben (gemeinsam das „**Angebot**“);

IN ANBETRACHT, dass der Investitionsvertrag als eine Bedingung für die Investition verlangt, dass ENGENAVIS mit bestimmten Inhabern von IQPL Stammaktien Aktientauschverträge abschließt, nach denen diese Inhaber (i) ihre jeweiligen IQPL Stammaktien im Tausch gegen die Ausgabe von ENGENAVIS Stammaktien mit einem Wert von jeweils \$ 0,0001 an diese Inhaber („**ENGENAVIS Stammaktien**“) einbringen und (ii) zustimmen, vor Vollzug des Tauschs ihre Stimmrechte aus den IQPL Stammaktien zugunsten aller Transaktionen des Investitionsvertrags auszuüben oder der ENGENAVIS eine unwiderrufliche Vollmacht für diese zu erteilen.

IN ANBETRACHT, dass der Aktionär Inhaber von IQPL Stammaktien gemäß Auflistung in Anhang 1 ist;

IN ANBETRACHT, dass der Aktionär und ENGENAVIS diesen Vertrag schließen möchten, gemäß dem der Aktionär zustimmt, (i) gleichzeitig mit Vollzug des Angebots alle seine/ihre IQPL Stammaktien bei ENGENAVIS einzubringen im Tausch gegen Stammaktien der ENGENAVIS, und (ii) vor Vollzug des Tausches der ENGENAVIS zu erlauben, die Stimmrechte seiner/ihrer IQPL Stammaktien zugunsten aller Transaktionen des Investitionsvertrages auszuüben oder dieser hierfür eine unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen und

IN ANBETRACHT, dass der Aktientausch nach Registrierung gemäß Bundeswertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten gemäß Regulation S („**Regulation S**“) des United States Securities Acts (US-Wertpapiergesetz) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) oder gemäß Abschnitt 4 (a) (2) des Securities Exchange Acts (Wertpapierhandelsgesetz) von 1934 in der jeweils gültigen Fassung für den „**Safe Harbour**“ qualifiziert sein soll.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag nachfolgend dargelegten gegenseitigen Zusicherungen und Verpflichtungen sowie in Anbetracht sonstiger triftiger und gerechtfertigter Gründe, deren Anerkennung und Angemessenheit hiermit bestätigt wird, folgendes:

## **ARTICLE I DER TAUSCH**

**Section 1.01 Tauschvertrag.** Gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages willigt der Aktionär hiermit zum Vollzug (wie in diesem Vertrag definiert) ein, seine gesamten Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche an den IQPL Stammaktien gemäß Anhang 1, die alle in seinem Besitz befindlichen IQPL Stammaktien verkörpern (die „**einzubringenden Aktien**“), an ENGENAVIS zu transferieren, und dies frei von allen Hypotheken, Pfandrechten, Lasten, Sicherungsrechten, Gemeinschaftseigentumsrechten, Bezugsrechten, Billigkeitsansprüchen, Beschränkungen jeglicher Art (einschließlich aller Einschränkungen in Nutzung, Stimmrechtsausübung, Übertragung, Einkünften oder in der Ausübung der Eigentümereigenschaften ) oder sonstigen Belastungen (jede eine „**Belastung**“). ENGENAVIS willigt hiermit ein, im Tausch gegen die einzubringenden Aktien zum Vollzugstermin und gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages an den Aktionär 1 ENGENAVIS Stammaktie (die „**Tauschaktien**“) für jede 34.126 einzubringenden Aktien auszugeben (der „**Tausch**“). Es werden keine Bruchteile von ENGENAVIS Stammaktien im Tausch für die einzubringenden Aktien ausgegeben; ENGENAVIS hat die Anzahl der im Tausch gegen einzubringende Aktien auszugebenden Tauschaktien auf die nächste ganze Zahl zu runden. Gegebenenfalls muss der Aktionär das Unternehmen oder die Bank, welche seine IQPL Stammaktien verwahrt, rechtzeitig über diesen Vertrag informieren, zumindest aber vor Vollzug.

**Section 1.02 Vollständige Zufriedenstellung.** Die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gelieferten Tauschaktien gelten bei ihrem Erhalt als in voller Zufriedenstellung aller Rechte in Zusammenhang mit den einzubringenden Aktien als geliefert und der Aktionär erkennt dies an. Es gibt keine weiteren Rechte als die eines Aktionärs der IQPL.

**Section 1.03 Lieferungen der ENGENAVIS zum Vollzug.** Zum Vollzug hat ENGENAVIS die Tauschaktien entsprechend den Bedingungen und Bestimmungen des Abschnitts 1.06 an den Aktionär zu liefern.

**Section 1.04 Lieferungen des Aktionärs zum Vollzug.** Zum Vollzug hat der Aktionär die einzubringenden Aktien entsprechend den Bedingungen und Bestimmungen des Abschnitts 1.06 an ENGENAVIS zu liefern.

**Section 1.05 Vollzug.** Gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages hat der mit diesem Vertrag beabsichtigte Tausch zum Vollzug in den Büroräumen der Squire Patton Boggs (US) LLP, 1 E. Washington Street, Suite 2700, Phoenix, AZ 85004 stattzufinden, damit er gleichzeitig mit dem Vollzug des Angebots erfolgt, oder zu jeder anderen Zeit oder zu jedem anderen Datum oder an jedem anderen Platz, den ENGENAVIS und der Aktionär einvernehmlich schriftlich vereinbaren (der Tag, an dem der Vollzug stattfindet, ist das „**Vollzugsdatum**“).

### **Section 1.06 Tauschverfahren.**

(a) Zum Vollzug hat der Aktionär (i) ENGENAVIS ein oder mehrere Zertifikate vorzulegen, die sämtliche einzubringenden Aktien verbrieften, mit einer blanko indossierten Vollmacht zum Verkauf von Aktien, oder (ii) im Fall von buchmäßig verwalteten Aktien, die alle einzubringenden Aktien repräsentieren, einen Nachweis, der

erforderlich ist, um die Übertragung der einzubringenden Aktien auf ENGENAVIS zu dokumentieren, zusammen mit anderen Dokumenten, die ENGENAVIS anfordern kann, um die Übertragung der einzubringenden Aktien auf ENGENAVIS zu belegen.

(b) Unmittelbar nach Lieferung und Übertragung sämtlicher einzubringenden Aktien gemäß Abschnitt 1.06(a) hat ENGENAVIS die Tauschaktien an den Aktionär auszugeben. ENGENAVIS kann die Tauschaktien in der Form eines Aktienzertifikats ausgeben oder dem Aktionär einen Nachweis liefern, dass die Ausgabe der Tauschaktien an den Aktionär in den Büchern und Geschäftsunterlagen von ENGENAVIS verbucht wurde.

## **ARTICLE II ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN VON ENGENAVIS.**

**Section 2.01 Organisation und Befugnisse von ENGENAVIS** Nach den Gesetzen von Delaware ist ENGENAVIS ein ordnungsgemäß organisiertes, rechtsgültig bestehendes und gut situiertes Unternehmen. ENGENAVIS verfügt über die volle Leistungsfähigkeit und Befugnis, diesen Vertrag zu schließen, ihre jeweiligen Pflichten hieraus zu erfüllen und die darin beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. ENGENAVIS liegen alle notwendigen Zustimmungen der Unternehmensgremien vor, um diesen Vertrag abzuschließen, ihre Verpflichtungen hieraus zu erfüllen und die darin beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Dieser Vertrag wurde von ENGENAVIS ordnungsgemäß geschlossen und zugestellt und stellt (unter Annahme einer gültigen Befugnis, eines ordnungsgemäßen Vertragsabschlusses und einer korrekten Zustellung seitens der anderen Parteien) die rechtskräftige, gültige und bindende Verpflichtung von ENGENAVIS dar, die entsprechend den Vertragsbedingungen gegen sie durchsetzbar ist.

**Section 2.02 Kapitalisierung.** Das Grundkapital der ENGENAVIS besteht aus 25.000.000 Stammaktien. Zum Datum dieses Vertrages: gibt es (A) 14.681.954 emittierte und in Umlauf befindliche Stammaktien von ENGENAVIS; und (B) keine emittierten Stammaktien von ENGENAVIS im Eigenbestand des Unternehmens. Es gibt keine genehmigten oder in Umlauf befindlichen Vorzugsaktien der ENGENAVIS. Es gibt 1.425.571 Anteile an genehmigten oder in Umlauf befindlichen Bezugsrechten, Optionsscheinen, Optionen, wandel- oder austauschbaren Titeln oder sonstigen Rechten (bedingt oder nicht) zum Kauf oder anderweitigen Erwerb von ENGENAVIS Stammaktien. Sämtliche der in Umlauf befindlichen Aktien des Grundkapitals der ENGENAVIS sind, und alle ENGENAVIS Stammaktien, die laut diesem Vertrag emittiert werden können, einschließlich der Tauschaktien, werden - wenn ausgegeben, ordnungsgemäß genehmigt, rechtsgültig emittiert, vollständig eingezahlt und nicht nachschusspflichtig - frei von Bezugsrechten und frei von irgendwelchen Belastungen sein, die ENGENAVIS in diesem Zusammenhang erzeugt. Alle emittierten und in Umlauf befindlichen ENGENAVIS Stammaktien wurden gemäß geltendem Recht ausgegeben.

**Section 2.03 Keine Registrierung.** Die Richtigkeit der Erklärungen des Aktionärs in Abschnitt 3 dieses Dokuments vorausgesetzt, sind das Angebot und der Tausch der Tauschaktien gegen die einzubringenden Aktien gemäß diesem Vertrag von den Anforderungen des Securities Acts zur Registrierung und Prospektlieferung und den Anforderungen der derzeit wirksamen Bestimmungen geltender Wertpapiergesetze in den Vereinigten Staaten zur Registrierung und Qualifizierung befreit.

**Section 2.04 Ausschluss von Konflikten; Zustimmungen.** Abschluss, Zustellung und Durchführung dieses Vertrages durch ENGENAVIS führen zu keinem Konflikt, keiner Verletzung oder keinem Bruch sowie zu keiner Behinderung gemäß irgendeiner/irgendeines Vereinbarung, Urkunde, Anordnung, Urteils, Verordnung, Gesetzes oder behördlichen Vorschrift, in der/dem ENGENAVIS eine Partei oder Betroffene ist. Für den Abschluss und die Zustellung dieses Vertrages und den Vollzug der darin beabsichtigten Transaktionen werden von bzw. hinsichtlich ENGENAVIS keinerlei Zustimmungen oder Genehmigungen der Regierung, Behörden oder Dritter benötigt.

**Section 2.05 Zustand und Angemessenheit von Vermögenswerten.** Gebäude, Werkhallen, Konstruktionen, Mobiliar, Einbauten, Maschinen, Ausrüstungen, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände des Sachvermögen von ENGENAVIS sind strukturell unversehrt, in gutem Betriebs- und Reparaturzustand und für ihren Zweck geeignet. Abgesehen von üblichen, routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten, die in Art und Kosten nicht wesentlich sind, erfordern weder Gebäude, Werkhallen, Konstruktionen, Mobiliar, Einbauten, Maschinen, Ausrüstungen und Fahrzeuge noch sonstige Gegenstände des Sachvermögens Reparatur- oder Wartungsarbeiten. Die Gebäude, Werkhallen, Konstruktionen, Mobiliar, Einbauten, Maschinen, Ausrüstungen, Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände des Sachvermögen, welche ENGENAVIS gegenwärtig besitzt oder least, sind zusammen mit allen anderen Immobilien und Vermögenswerten von ENGENAVIS ausreichend, um das Geschäft von ENGENAVIS nach dem Vollzug im Wesentlichen auf dieselbe Art fortzuführen wie vor dem Vollzug und stellen die Gesamtheit der Rechte, Immobilien und Vermögenswerte dar, welche notwendig sind, um das Geschäft von ENGENAVIS in der gegenwärtigen Form fortzuführen.

**Section 2.06 Makler.** In Zusammenhang mit den durch diesen Vertrag beabsichtigten Transaktionen hat kein Makler, Vermittler oder Investmentbanker Anspruch auf eine Makler-, Vermittlungs- oder sonstige Gebühr oder Provision, die auf Vereinbarungen basiert, welche von ENGENAVIS oder in deren Namen getroffen wurden.

### **ARTICLE III ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN VOM AKTIONÄR**

Der Aktionär versichert und gewährleistet ENGENAVIS, dass die in Artikel III enthaltenen Erklärungen zum Vertragsdatum wahr und richtig sind.

**Section 3.01 Befugnis des Aktionärs.** Der Aktionär ist ein Gesellschafter der IQPL und hat die volle Befugnis, diesen Vertrag und alle anderen Urkunden zu schließen, die durch den Vertrag verlangt werden, in welchem er eine Vertragspartei ist, um seine Pflichten hieraus zu erfüllen und die darin enthaltenen Transaktionen durchzuführen. Die Unterzeichnung und Zustellung dieses Vertrages durch den Aktionär und sonstiger Dokumente, in denen er eine Partei ist, die Erfüllung seiner/ihrer sich aus diesen ergebenden Pflichten und die Durchführung der entsprechenden Transaktionen wurden auf der Seite des Aktionärs durch alle erforderlichen unternehmerischen Maßnahmen ordnungsgemäß autorisiert. Dieser Vertrag wurde vom Aktionär ordnungsgemäß geschlossen und zugestellt und stellt (unter Annahme einer gültigen Befugnis, eines ordnungsgemäßen Vertragsabschlusses und einer korrekten Zustellung seitens ENGENAVIS) die rechtskräftige, gültige und bindende Verpflichtung des Aktionärs dar, die entsprechend den Vertragsbedingungen gegen ihn durchsetzbar ist.



**Section 3.02 Eigentum an den einzubringenden Aktien.** Als Alleineigentümer und Nutzungsberechtigter hat der Aktionär das einwandfreie und veräußerungsfähige Eigentum an den einzubringenden Aktien, die von ihm laut diesem Vertrag getauscht werden. Das Eigentum ist frei von jeglichen Belastungen und er hat das alleinige Recht und die Befugnis zur uneingeschränkten Übertragung der einzubringenden Aktien.

**Section 3.03 Keine anderen Beteiligungen.** Neben den einzubringenden Aktien besitzt der Aktionär keine anderen IQPL Stammaktien oder Bezugsrechte für solche. Die einzubringenden Aktien stellen die gesamte rechtliche und nutzbringende Beteiligung des Aktionärs an der IQPL dar. Hiermit bestätigt der Aktionär, dass er nach dem Vollzug keine Beteiligung an der IQPL oder Rechte an Wertpapieren von dieser haben wird.

**Section 3.04 Ausschluss von Konflikten; Zustimmungen.** Abschluss, Zustellung und Durchführung dieses Vertrages durch den Aktionär führen zu keinem Konflikt, keiner Verletzung oder Bruch sowie zu keiner Behinderung gemäß irgendeiner/irgendeines Vereinbarung, Urkunde, Anordnung, Urteils, Verordnung, Gesetzes oder behördlichen Vorschrift, in welcher/welchem er eine Partei oder Betroffener ist. Für den Abschluss und die Zustellung dieses Vertrages und den Vollzug der darin beabsichtigten Transaktionen werden vom bzw. hinsichtlich des Aktionärs keinerlei Zustimmungen oder Genehmigungen der Regierung, Behörden oder Dritter benötigt.

**Section 3.05 Tausch für eigene Rechnung.** Die vom Aktionär laut diesem Vertrag zu erwerbenden Tauschaktien werden von ihm zu Investitionszwecken für eigene Rechnung erworben. Er handelt nicht als Strohmännchen oder Vertreter und nicht mit der Absicht ihrer Weiterveräußerung oder Weitergabe im Sinne des Securities Acts. Er hat derzeit nicht die Absicht, dieselben zu verkaufen, Beteiligungen an diesen einzuräumen oder diese anderweitig weiterzugeben.

**Section 3.06 Weitergabe von Informationen.** Zu keiner Zeit war der Aktionär in Zusammenhang mit dem Angebot, Verkauf, Kauf oder Tausch der Tauschaktien in öffentlich herausgegebenen oder umlaufenden Zeitschriften, Postsendungen, im Radio, Fernsehen oder in anderen Form der öffentlichen Reklame oder Bewerbung dargestellt. Der Aktionär hat bzw. hatte vollen Zugang zu sämtlichen Informationen erhalten, die er für notwendig oder angemessen hielt, um hinsichtlich der von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erwerbenden Tauschaktien eine fundierte Investitionsentscheidung zu treffen. Außerdem hatte der Aktionär Gelegenheit, hinsichtlich der Bestimmungen und Bedingungen des Tauschaktienangebots Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten sowie weitere Informationen zu beziehen, um jene Informationen zu überprüfen, die ihm geliefert wurden oder zu denen er Zugang hatte. Und diese Antworten und Informationen hat er zu seiner Zufriedenheit erhalten.

**Section 3.07 Anlageerfahrungen.** Der Aktionär versteht, dass der Erwerb der Tauschaktien erhebliche Risiken beinhalten kann. Der Aktionär (i) hat Erfahrungen als Anleger in Wertpapieren von Unternehmen in der Entwicklungsphase und bestätigt, dass er in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, dass er das wirtschaftliche Risiko seiner Investition in die Tauschaktien tragen kann und dass er über das Wissen und die Erfahrungen in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügt, so dass er die Vorzüge und Risiken dieser Investition in die Tauschaktien beurteilen und seine eigenen Interessen in Zusammenhang mit dieser Investition schützen kann und/oder (ii) unterhält bereits bestehende persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu ENGENAVIS und zu bestimmten leitenden Angestellten, Direktoren oder maßgebenden Personen dieses Unternehmens einer Art und von einer Dauer, die

ihm ermöglichen, Charakter, unternehmerische Fähigkeiten und finanziellen Verhältnisse dieser Personen zu kennen. Der aktuelle, feste Wohnsitz des Aktionärs ist in Anhang 1 angegeben.

**Section 3.08 Zugelassener Anleger** Der Aktionär (i) ist entweder (A) ein „zugelassener Anleger“ im Sinne der Regel 501 der Regulation D, die von der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission („SEC“) gemäß dem Securities Act verkündet wurde, oder (B) bescheinigt, dass er keine „US-Person“ im Sinne der Regel 902 der Regulation S ist, die von der SEC gemäß dem Securities Act verkündet wurde und dass er die Tauschaktien nicht auf Rechnung oder zugunsten einer „US-Person“ erwirbt; (ii) verpflichtet sich, die Tauschaktien nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Regulation S, gemäß Registrierung nach dem Securities Act und geltenden bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen oder entsprechend einer gültigen Befreiung von den Registrierungsanforderungen nach dem Securities Act und geltenden bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen weiter zu veräußern und stimmt zu, in Bezug auf die Tauschaktien eventuelle Hedging-Transaktionen nur in Übereinstimmung mit dem Securities Act und geltenden bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen durchzuführen; (iii) stimmt zu, dass alle an den Aktionär ausgegebenen Zertifikate für die Tauschaktien eine Erklärung enthalten, nach der ein Transfer der Tauschaktien nur entsprechend den Bestimmungen der Regulation S, gemäß Registrierung nach dem Securities Act und geltenden bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen oder gemäß einer gültigen Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Securities Acts und geltenden bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen zulässig ist und dass Hedging-Transaktionen hinsichtlich der Tauschaktien nur in Übereinstimmung mit dem Securities Act und geltenden bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen durchgeführt werden können; und (iv) stimmt zu, dass ENGENAVIS hiermit die Erfassung aller Transfers von an den Aktionär ausgegebenen Tauschaktien verweigern muss, die nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Regulation S, gemäß Registrierung nach dem Securities Act und geltenden bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen oder gemäß einer gültigen Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Securities Acts und geltenden bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen durchgeführt wurden.

**Section 3.09 Beschränkte Wertpapiere.** Der Aktionär versteht, dass die Tauschaktien nach dem Securities Act als „beschränkte Sicherheiten“ gelten, da sie von der ENGENAVIS im Rahmen einer Transaktion erworben werden, die kein öffentliches Angebot im Sinne des Securities Acts und geltender Vorschriften darstellt, nach denen solche Wertpapiere ohne Registrierung gemäß Securities Act nur unter bestimmten Umständen weiterverkauft werden können. Der Aktionär versichert, dass er mit der Regel 144 der SEC nach dem Securities Act vertraut ist und die Beschränkungen des Weiterverkaufs gemäß Regel 144 und Securities Act versteht. Der Aktionär versteht, dass ENGENAVIS nicht verpflichtet ist, irgendein, laut diesem Vertrag verkauftes Wertpapier zu registrieren. Der Aktionär versteht, dass für die Tauschaktien gegenwärtig kein öffentlicher Markt besteht und dass weder ENGENAVIS noch IQPL oder einer ihrer leitenden Mitarbeiter, Direktoren, Mitarbeiter oder Vertreter eine Zusicherung abgegeben hat, dass für die Tauschaktien jemals ein öffentlicher Markt vorhanden sein wird.

**Section 3.10 Gerichtsverfahren.** Es gibt keine anhängigen oder drohenden Verfahren (a) gegen den Aktionär oder von dessen Seiten, welche die Tauschaktien betreffen; oder (b) gegen den Aktionär oder von dessen Seiten, die eine Verhinderung, Untersagung oder anderweitige Verzögerung der mit diesem Vertrag beabsichtigten Transaktionen anstreben. Es ist kein Ereignis eingetreten oder es liegen keine Umstände vor, die zu solch einem Verfahren führen können oder als Basis hierfür dienen.

**Section 3.11 Steuerangelegenheiten.** Der Aktionär stimmt hiermit zu und erkennt an, dass der Tausch gemäß diesem Vertrag je nach Anwendung des geltenden Rechts zu negativen steuerlichen Konsequenzen führen kann. Der Aktionär erklärt sich ferner damit einverstanden und erkennt an, dass (a) die Squire Patton Boggs (US) LLP in Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieses Vertrages und den steuerlichen Konsequenzen aus diesem Abschluss dieses Vertrages den Aktionär nicht vertreten hat; (b) weder ENGENAVIS noch IQPL in Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieses Vertrages und den steuerlichen Konsequenzen aus dem Abschluss dieses Vertrages den Aktionär vertreten haben; (c) der Aktionär die Gelegenheit hatte, zu steuerlichen Themen oder Konsequenzen Fachleute seiner Wahl zu konsultieren; und (d) die Squire Patton Boggs (US) LLP den Aktionär aufgefordert hat, eine solche unabhängige Beratung im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen des Abschlusses dieses Vertrages, einschließlich des Tauschs gemäß diesem Vertrag, in Anspruch zu nehmen. Der Aktionär hatte die Möglichkeit, unabhängige Steuerberater zu konsultieren und versteht die wesentlichen steuerlichen Folgen der mit diesem Vertrag beabsichtigten Transaktion. Der Aktionär erkennt an, dass er, und nicht ENGENAVIS oder IQPL, für alle Steuern haftbar ist, die auf den Transfer seiner einzubringenden Aktien an ENGENAVIS im Tausch gegen die Tauschaktien erhoben werden.

**Section 3.12 Registrierungsangelegenheiten.** Der Aktionär stimmt hiermit zu und erkennt an, dass der Tausch je nach Anwendung geltenden Rechts zu verschiedenen vorgeschriebenen Wertschriften oder sonstigen Erfassungen führen kann. Der Aktionär erklärt sich ferner damit einverstanden und erkennt an, dass (a) die Squire Patton Boggs (US) LLP in Zusammenhang mit eventuellen Registrierungsanforderungen geltenden Rechts den Aktionär nicht vertreten hat; (b) weder ENGENAVIS noch IQPL in Zusammenhang mit eventuellen Registrierungsanforderungen nach geltendem Recht den Aktionär vertreten haben; (c) der Aktionär die Gelegenheit hatte, in Zusammenhang mit eventuellen Registrierungsanforderungen nach geltendem Recht Fachleute seiner Wahl zu konsultieren; und (d) die Squire Patton Boggs (US) LLP den Aktionär aufgefordert hat, eine solche unabhängige Beratung im Hinblick auf Registrierungsanforderungen als Folge des Tauschs in Anspruch zu nehmen.

**Section 3.13 Einhaltung von Gesetzen.** Der Aktionär hat alle für die einzubringenden Aktien geltenden Gesetze eingehalten und befolgt diese auch gegenwärtig. Der Tausch und das weitere nutzbringende Eigentum des Aktionärs an den Tauschaktien verstößt nicht gegen geltende Wertpapiergesetze und sonstige Gesetze der für den Aktionär geltenden Gerichtsbarkeit.

**Section 3.14 Anhaltende Natur der Zusicherungen und Gewährleistungen.** Der Aktionär hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass alle Zusicherungen und Gewährleistungen, die in diesem Abschnitt 3 dargelegt sind, auch nach dem Vollzug weiterhin in jeder Hinsicht richtig, wahr und vollständig sind. Der Aktionär verpflichtet sich, auf Verlangen von ENGENAVIS dieser zu bescheinigen, dass alle diese Zusicherungen und Gewährleistungen auch nach dem Vollzug in jeder Hinsicht richtig, wahr und vollständig sind.

**Section 3.15 Makler.** In Zusammenhang mit den durch diesen Vertrag beabsichtigten Transaktionen hat kein Makler, Vermittler oder Investmentbanker Anspruch auf eine Makler-, Vermittlungs- oder sonstige Gebühr oder Provision, die auf Vereinbarungen basiert, welche vom Aktionär oder in dessen Namen getroffen wurden.

## ARTICLE IV VERTRAGSKLAUSELN

**Section 4.01 Geschäftsführung vor dem Vollzug.** Ab dem Datum dieses Vertrages bis zum Vollzug, sofern nichts anderes in diesem Vertrag oder im Investitionsvertrag festgelegt ist oder vom Aktionär schriftlich bewilligt wurde (wobei diese Zustimmung nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf), hat ENGENAVIS (a) ihr Geschäft im normalen Geschäftsverlauf und im Einklang mit der bisherigen Praxis zu fortzuführen; und (b) sich im Rahmen des Vertretbaren nach besten Kräften zu bemühen, ihre derzeitige Organisation, Geschäftstätigkeit und ihr Franchise aufrecht und intakt zu halten und die Rechte, Konzessionen, den Goodwill und die Beziehungen ihrer Mitarbeiter, Kunden, Kreditgeber, Lieferanten, Behörden und andere Geschäftsbeziehungen zu bewahren.

**Section 4.02 Einzubringende Aktien.** Ab dem Datum dieses Vertrages bis zum Vollzug darf der Aktionär keine Stammaktien verkaufen, übertragen, abtreten oder transferieren oder in irgendeiner Weise belasten.

**Section 4.03 Unwiderrufliche Vollmacht.** Hiermit stimmt der Aktionär zu, am Datum des Inkrafttretens seine/ihre Stimmrechte auf ENGENAVIS zu übertragen und ENGENAVIS unwiderruflich als seine alleinige und ausschließliche Stimmrechtsvertreterin zu benennen, mit uneingeschränkter Befugnis zur Substitution und Resubstitution, zur Stimmabgabe und Ausübung aller mit der Stimmabgabe verbundenen Rechte für sämtliche einzubringenden Aktien. Jede Stimmrechtsvertretung und Vollmacht, die laut vorstehendem Satz und in Anbetracht der Vereinbarungen und Zusagen von ENGENAVIS und den Parteien in Zusammenhang mit den Transaktionen des Investitionsvertrags und dieses Vertrags erteilt wird und als solche an eine Beteiligung gebunden ist, ist unwiderruflich, bis dieser Vertrag entsprechend seinen Bedingungen gekündigt wird oder abläuft. Falls die der ENGENAVIS erteilte unwiderrufliche Vollmacht nach geltendem Recht nicht durchsetzbar scheint, stimmt der Aktionär hiermit zu, dass ab dem Datum des Inkrafttretens bis zum Vollzug der Aktionär die Stimmrechte sämtlicher einzubringenden Aktien zugunsten der Transaktionen ausüben wird, die mit dem Investitionsvertrag beabsichtigt werden. Der Aktionär hat diesen Vertrag mit seiner Unterschrift an IQPL zu übergeben und IQPL übergibt alle Verträge vor der nächsten IQPL Aktionärshauptversammlung rechtzeitig an ENGENAVIS, damit diese die Stimmrechte des Aktionärs ausüben kann.

**Section 4.04 Veräußerung.** Der Aktionär stimmt zu, die Tauschaktien insgesamt oder teilweise nicht zu veräußern, es sei denn bzw. bis (a) eine Registrierungserklärung nach dem Securities Act in Kraft ist, die solch vorgeschlagene Veräußerung abdeckt und diese Veräußerung gemäß dieser Registrierungserklärung erfolgt, oder (b) der Aktionär die ENGENAVIS über die vorgeschlagene Veräußerung informiert und eine Erklärung über die Umstände der vorgeschlagenen Veräußerung sowie -auf Kosten von ENGENAVIS oder ihres Erwerbers - eine Stellungnahme des Rechtsbeistands geliefert hat, die nach eigenem Ermessen für diese zufriedenstellend ausfällt, dass solche Veräußerung keine Registrierung dieser Wertpapiere nach dem Securities Act oder bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen erfordert.

**Section 4.05 Öffentliche Bekanntgaben.** Sofern durch geltendes Recht nichts anderes verlangt wird (basierend auf einer angemessenen Rechtsberatung) darf keine Partei dieses Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (wobei diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf) irgendwelche öffentlichen Bekanntgaben hinsichtlich des Vertrages oder seiner beabsichtigten Transaktionen machen oder

anderweitig mit Nachrichtenmedien kommunizieren. Die Parteien haben hinsichtlich Zeitpunkt und Inhalt solcher Bekanntgaben zu kooperieren.

**Section 4.06 Vollzugsbedingungen.** Ab dem Datum dieses Vertrages bis zum Vollzug hat jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und nach besten Kräften solche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Vollzugsbedingungen gemäß Artikel V dieses Vertrages zügig zu erfüllen.

**Section 4.07 Weitere Zusicherungen.** Nach Vollzug hat jede Partei dieses Vertrages zusätzliche Dokumente, Urkunden, Auffassungen und Zusicherungen zu erstellen und zu liefern und weitere Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, um die Bestimmungen dieses Vertrags durchzuführen und den darin beabsichtigten Transaktionen Rechtskraft zu verleihen. Sie veranlasst, dass ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen ebenso handeln.

## **ARTICLE V BEDINGUNGEN FÜR DEN VOLLZUG**

**Section 5.01 Bedingungen für die Pflichten aller Parteien.** Die Pflichten jeder Partei zur Durchführung der mit diesem Vertrag beabsichtigten Transaktionen hängen von der Erfüllung jeder der nachstehenden Bedingungen zum oder vor dem Vollzug ab:

- (a) Dass die Transaktionen gemäß Investitionsvertrag und die Transaktionen gemäß diesem Vertrag der ENGENAVIS ermöglichen, mindestens 35 % der IQPL Stammaktien auf einer vollständig verwässerten Basis (gemäß Festlegung im Investitionsvertrag) zu erwerben (nach den Transaktionen gemäß Investitionsvertrag).
- (b) Das Angebot muss vollzogen worden sein.
- (c) Keine Regierungsbehörde hat eine Regierungsverordnung erlassen, veröffentlicht, verabschiedet, herausgegeben, durchgesetzt oder eingeführt, die in Kraft ist und die mit diesem Vertrag beabsichtigten Transaktionen ungesetzlich macht, anderweitig beschränkt oder deren Vollzug verbietet oder dazu führt, dass eine dieser Transaktionen nach Erfüllung außer Kraft gesetzt wird.
- (d) Es wurde kein Verfahren eingeleitet, das den Vollzug verhindern würde.

**Section 5.02 Bedingungen für die Pflichten der ENGENAVIS.** Die Pflichten der ENGENAVIS zur Durchführung der mit diesem Vertrag beabsichtigten Transaktionen hängen von der Erfüllung jeder der nachstehenden Bedingungen zum vor dem Vollzug oder von ENGENAVIS' Verzicht auf diese ab:

- (a) Die in diesem Vertrag enthaltenen Zusicherungen und Garantien des Aktionärs sowie alle vertragsgemäß gelieferten Bescheinigungen oder sonstigen Schriftstücke sind ab dem Datum dieses Vertrages und ab dem Vollzugsdatum in jeder Hinsicht und mit derselben Wirkung wahr und korrekt, wie am Tag ihrer Abgabe bzw. Ausstellung.
- (b) Der Aktionär hat ordnungsgemäß sämtliche Vereinbarungen, Zusicherungen und Bedingungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt, die laut diesem Vertrag vor oder am Vollzugsdatum zu erfüllen sind.

ENGENAVIS hat ein Zertifikat erhalten, das alle einzubringenden Aktien repräsentiert, mit einer blanko indossierten Vollmacht, oder im Fall von buchmäßig verwalteten Aktien, die alle einzubringenden Aktien repräsentieren, einen Nachweis, der erforderlich ist, um die Übertragung der einzubringenden Aktien auf ENGENAVIS zu dokumentieren, zusammen mit anderen Dokumenten, die ENGENAVIS anfordern kann, um die Übertragung der einzubringenden Aktien auf ENGENAVIS zu belegen. Dies schließt unter anderem (i) eine Kopie der schriftlichen Anweisung des Aktionärs an seine Verwahrstelle ein, die einzubringenden Aktien auf das Wertpapierkonto zu übertragen, welches von ENGENAVIS zu benennen ist, sowie eine Kopie der schriftlichen Bestätigung von der Verwahrstelle, dass sie den Transfer der einzubringenden Aktien anweisungsgemäß durchführen wird, (ii) eine Kopie vom Beschluss des Verwaltungsrats der IQPL, der, abhängig vom Vollzug der Transaktion dieses Vertrages, den Transfer der einzubringenden Aktien an ENGENAVIS genehmigt und (iii) das Aktienbuch der IQPL, in dem ENGENAVIS für die entsprechenden Aktien als Aktionär mit Stimmrechten eingetragen ist.

(c) Der Aktionär hat ENGENAVIS alle sonstigen Dokumente oder Urkunden geliefert, die ENGENAVIS vernünftigerweise anfordert und die vernünftigerweise notwendig sind, um die mit diesem Vertrag beabsichtigten Transaktionen zu vollziehen.

**Section 5.03 Bedingungen für die Pflichten des Aktionärs.** Die Pflichten des Aktionärs zur Durchführung der mit diesem Vertrag beabsichtigten Transaktionen hängen von der Erfüllung jeder der nachstehenden Bedingungen zum vor dem Vollzug oder von ENGENAVIS' Verzicht auf diese ab:

(a) Die in diesem Vertrag enthaltenen Zusicherungen und Garantien von ENGENAVIS sowie alle vertragsgemäß gelieferten Bescheinigungen oder sonstigen Schriftstücke sind ab dem Datum dieses Vertrages und ab dem Vollzugsdatum in jeder Hinsicht und mit derselben Wirkung wahr und korrekt, wie am Tag ihrer Abgabe bzw. Ausstellung.

(b) ENGENAVIS hat ordnungsgemäß sämtliche Vereinbarungen, Zusicherungen und Bedingungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt, die laut diesem Vertrag vor oder am Vollzugsdatum zu erfüllen sind.

(c) ENGENAVIS hat die Tauschaktien in der Form eines Aktienzertifikats an den Aktionär ausgegeben oder diesem einen Nachweis geliefert, dass die Ausgabe der Tauschaktien an den Aktionär in den Büchern und Geschäftsunterlagen von ENGENAVIS verbucht wurde.

(d) ENGENAVIS hat dem Aktionär alle sonstigen Dokumente oder Urkunden geliefert, die dieser vernünftigerweise anfordert und die vernünftigerweise notwendig sind, um die mit diesem Vertrag beabsichtigten Transaktionen zu vollziehen.

## **ARTICLE VI KÜNDIGUNG**

**Section 6.01 Kündigung.** Dieser Vertrag kann jederzeit vor dem Vollzug gekündigt werden:

(a) im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen zwischen ENGENAVIS und dem Aktionär;

(b) durch ENGENAVIS mittels schriftlicher Mitteilung an den Aktionär, wenn:

(i) ENGENAVIS keine Bestimmung dieses Vertrages wesentlich verletzt hat und eine Verletzung, Ungenauigkeit oder Nichterfüllung in Bezug auf eine Erklärung, Garantie, Zusicherung oder Vereinbarung des Aktionärs aus diesem Vertrag vorliegt und diese Verletzung, Ungenauigkeit oder Nichterfüllung vom Aktionär nicht innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung von ENGENAVIS über diese Verletzung durch den Aktionär geheilt wird; oder

(ii) eine der Bedingungen aus Abschnitt 5.01 oder Abschnitt 5.02 bis zum 15. Dezember 2018 nicht erfüllt wird oder diese Nichterfüllung offensichtlich wird, es sei denn, diese Nichterfüllung ist darin begründet, dass ENGENAVIS eine der Zusicherungen, Vereinbarungen oder Bedingungen dieses Vertrages, die vor dem Vollzug zu erfüllen sind, nicht erfüllt;

(c) durch den Aktionär mittels schriftlicher Mitteilung an ENGENAVIS, wenn:

(i) der Aktionär keine Bestimmung dieses Vertrages wesentlich verletzt hat und eine Verletzung, Ungenauigkeit oder Nichterfüllung in Bezug auf eine Erklärung, Garantie, Zusicherung oder Vereinbarung der ENGENAVIS aus diesem Vertrag vorliegt und diese Verletzung, Ungenauigkeit oder Nichterfüllung von ENGENAVIS nicht innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung vom Aktionär über diese Verletzung durch ENGENAVIS geheilt wird; oder

(ii) eine der Bedingungen aus Abschnitt 5.01 oder Abschnitt 5.03 bis zum 15. Dezember 2018 nicht erfüllt wird oder diese Nichterfüllung offensichtlich wird, es sei denn, diese Nichterfüllung ist darin begründet, dass der Aktionär eine der Zusicherungen, Vereinbarungen oder Bedingungen dieses Vertrages, die vor dem Vollzug zu erfüllen sind, nicht erfüllt; oder

(d) durch ENGENAVIS oder den Aktionär für den Fall, dass (i) die Vollendung der mit diesem Vertrag beabsichtigten Transaktionen durch irgendein Gesetz ungesetzlich oder anderweitig verboten wird, (ii) eine staatliche Behörde eine Regierungsverordnung erlässt, durch welche die mit diesem Vertrag beabsichtigten Transaktionen eingeschränkt oder untersagt werden und besagte Regierungsverordnung endgültig und rechtskräftig wird, oder (iii) das Angebot bis zum 15. Dezember 2018 nicht vollzogen wird.

**Section 6.02 Wirksamkeit der Kündigung.** Bei einer Kündigung dieses Vertrages gemäß Artikel VI wird dieser Vertrag unverzüglich nichtig und es wird keine Haftung seitens einer der Parteien bestehen, mit Ausnahme:

- (a) der Festlegungen in diesem Artikel VI und Artikel VII und
- (b) dass nichts in diesem Dokument eine Vertragspartei von der Haftung für eine vorsätzliche Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages befreit.

## **ARTICLE VII SONSTIGES**

**Section 7.01 Ausgaben.** Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, werden alle Kosten und Ausgaben, unter anderem Gebühren und Auslagen für Anwälte, Finanzberater, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Transaktionen entstehen, von der Partei bezahlt, die diese Kosten und Ausgaben verursacht, unabhängig davon, ob der Vollzug geschieht oder nicht.

**Section 7.02 Geltendes Recht.** Dieser Vertrag unterliegt dem internen Recht des Bundesstaates Delaware, USA und wird nach diesem ausgelegt, ohne dass eine Rechtswahlklausel oder kollisionsrechtliche Vorschrift oder Regel zum Tragen kommt (des Staates Delaware oder einer anderen Gerichtsbarkeit), welche die Anwendung von Gesetzen einer anderen Gerichtsbarkeit außerhalb des Staates Delaware zur Folge hätte.

**Section 7.03 Zuständige Gerichtsbarkeit.** Jede der Parteien verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, dass alle von einer anderen Partei, ihren Rechtsnachfolgern oder Zessionaren angestregten Klagen und Verfahren in Bezug auf diesen Vertrag und die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten oder zur Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in Bezug auf diesen Vertrag und die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten ausschließlich in die Zuständigkeit des Court of Chancery (Kanzleigericht) des Bundesstaates Delaware fallen oder für den Fall (aber nur dann), dass dieses Gericht für solche Klagen oder Verfahren nicht zuständig ist, in die Zuständigkeit des Bundesbezirksgerichts des Bezirks Delaware.

**Section 7.04 Verzicht auf Schwurgerichtsverfahren.** JEDE PARTEI IST EINVERSTANDEN UND STIMMT ZU, DASS JEDE MEINUNGSVERSCHIEDENHEIT, DIE SICH AUS DIESEM VERTRAG ERGEBEN KÖNNTE, WAHRSCHEINLICH KOMPLIZIERTE UND SCHWIERIGE THEMEN BEINHALTET. DAHER VERZICHTET JEDE PARTEI UNWIDERRUFLICH UND BEDINGUNGSLOS AUF ALLE IHR MÖGLICHERWEISE ZUSTEHENDEN RECHTE AUF EIN SCHWURGERICHTSVERFAHREN HINSICHTLICH RECHTLICHER SCHRITTE, DIE AUS DIESEM VERTRAG, IN ZUSAMMENHANG MIT DIESEM ODER AUS DEN HIERMIT BEABSICHTIGTEN TRANSAKTIONEN ERWACHSEN.

**Section 7.05 Mitteilungen.** Alle Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungen, Ansprüche, Anforderungen, Verzichte und sonstige Kommunikation hieraus haben schriftlich zu erfolgen und gelten als zugestellt: (a) bei persönlicher Übergabe (mit schriftlicher Empfangsbescheinigung); (b) bei Entgegennahme durch den Adressaten, wenn sie mit einem national anerkannten Übernachtskurier versendet werden (mit Rückschein); (c) zum Zeitpunkt des



Versandes per Fax oder E-Mail als PDF-Dokument (mit Bestätigung der Übermittlung), wenn der Versand während der üblichen Geschäftszeiten des Empfängers erfolgt, und am nächsten Werktag, wenn der Versand nach den üblichen Geschäftszeiten des Empfängers erfolgt; oder (d) am dritten Werktag nach dem Datum des Versands per Einschreiben, Einschreiben mit Rückschein oder per Post mit im Voraus bezahltem Porto. Solche Kommunikation ist den jeweiligen Parteien an folgende Anschriften zuzusenden (oder an jede andere Adresse einer Partei, die in einer Mitteilung gemäß Abschnitt 7.05 angegeben wird):

Wenn an den Aktionär gerichtet: An die Anschrift gemäß Anhang 1 dieses Vertrages

Wenn an ENGENAVIS gerichtet: ENGENAVIS Inc.  
8541 E. Anderson Dr. Suite 100,  
Scottsdale Arizona 85255, USA  
E-Mail: [gweiss@engenavis.com](mailto:gweiss@engenavis.com)  
Zu Händen: George Weiss

mit einer Kopie (die nicht als Mitteilung an ENGENAVIS gilt) an: Squire Patton Boggs (US) LLP  
1 E. Washington Street, Suite 2700  
Phoenix, AZ 85004  
Fax: (602) 253-8129  
E-Mail: [matthew.holman@squirepb.com](mailto:matthew.holman@squirepb.com)  
Zu Händen: Matthew M. Holman

oder an jede andere Person, Adresse oder Fax-Nummer, die von der zum Empfang solchen Schriftverkehrs berechtigten Person schriftlich benannt wird.

**Gesamtvereinbarung.** Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand.

**Section 7.06 Keine Drittbegünstigten.** Diese Vereinbarung wird ausschließlich zugunsten der Vertragsparteien und ihrer berechtigten Zessionare und jeweiligen Rechtsnachfolger geschlossen. Nichts von dem hier Dargelegten, ob ausdrücklich oder stillschweigend, ist dazu bestimmt, einer anderen Person oder Rechtspersönlichkeit gesetzliche oder nach Billigkeitsrecht zustehende Rechtsansprüche, Vorteile oder Rechtsmittel jeglicher Art aus diesem oder aufgrund dieses Vertrages einzuräumen.

**Section 7.07 Salvatorische Klausel.** Ist eine Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages in irgendeiner Gerichtsbarkeit ungültig, ungesetzlich oder undurchsetzbar, beeinträchtigt diese Unwirksamkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit keine der anderen Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrages oder macht diese Bestimmung oder Bedingung in irgendeiner anderen Gerichtsbarkeit ungültig oder undurchsetzbar. Wird die Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer solchen Bestimmung oder anderen Bedingung festgestellt, verhandeln die Parteien in gutem Glauben, um diesen Vertrag so zu ändern, dass der ursprüngliche Wille der Parteien so weit wie möglich in einer gegenseitig akzeptablen Weise zum Ausdruck kommt, so dass die ursprünglich beabsichtigten Transaktionen so weit wie möglich durchgeführt werden können.

**Section 7.08 Abtretung.** Dieser Vertrag ist bindend und tritt zum Nutzen der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger und berechtigten Zessionare in Kraft. Jedoch darf keine Vertragspartei ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abtreten, wobei diese Zustimmung nicht unangemessen verweigert, bedingt oder verzögert werden darf. Eine Abtretung befreit die abtretende Partei nicht von einem ihrer Vertragspflichten.

**Section 7.09 Rechtsbehelfe.** Sofern in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, wirken alle, einer Vertragspartei ausdrücklich eingeräumten Rechtsmittel kumulativ und nicht ausschließlich, mit allen anderen Rechtsmitteln, die laut diesem Vertrag, nach Recht oder Billigkeit bestehen. Die Ausübung eines Rechtsmittels durch eine Vertragspartei schließt die Ausübung eines ihrer anderen Rechtsmittel nicht aus.

**Section 7.10 Ergänzung und Änderung, Verzicht.** Dieser Vertrag kann nur durch schriftliche, von allen Parteien unterzeichnete Vereinbarung ergänzt oder geändert werden. Der Verzicht einer Vertragspartei auf eine der Vertragsbestimmungen ist nur gültig, wenn er von der verzichtenden Partei ausdrücklich und in schriftlicher, unterzeichneter Form erklärt wird. Der Verzicht einer Vertragspartei darf nicht als Verzicht hinsichtlich eines Versäumnisses, eines Vertragsbruchs oder eines Verzugs betrachtet oder ausgelegt werden, das bzw. der nicht ausdrücklich in solch einem schriftlichen Verzicht benannt wird, gleichgültig ob sie von gleicher oder verschiedener Art sind und vor oder nach dem Verzicht eingetreten sind.

**Section 7.11 Effektive Vertragserfüllung.** Die Vertragsparteien erkennen hiermit an, dass ein irreparabler Schaden entstehen kann, wenn eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht entsprechend den Vertragsbedingungen durchgeführt wird und dass die Vertragsparteien zu einstweiliger Verfügung oder einstweiligen Verfügungen berechtigt sind, um Verletzungen oder drohende Verletzungen dieses Vertrages zu verhindern oder speziell die Durchführung von Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages vor einem im Bundesstaat Delaware ansässigen Bundesgericht oder einem Staatsgericht in Delaware zu erzwingen, und dies zusätzlich zu sonstigen Rechtsmitteln, die ihr nach Recht und Billigkeit zustehen.

**Section 7.12 Vertraulichkeit.** Ab dem Datum des Inkrafttretens werden die Vertragsparteien diesen Vertrag, damit zusammenhängende Korrespondenz und seine Bedingungen streng vertraulich, behandeln und veranlassen, dass ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Berater (gemeinsam „**verbundene Unternehmen**“) ebenso handeln. Ab dem Datum des Inkrafttretens werden die Vertragsparteien und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen alle schriftlichen oder mündlichen Informationen, die sie von der anderen Partei in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem anderen hierin genannten Vertrag oder hierin erwähnten oder in Erwägung gezogenen Transaktionen vertraulich behandeln und sie nicht zum Nachteil der anderen Partei verwenden, ausgenommen (a) diese Informationen sind anderen bekannt, die nicht durch eine Geheimhaltungspflicht gebunden sind oder solche Informationen werden ohne Verschulden der offenlegenden Partei öffentlich zugänglich, (b) solche Informationen werden von einer Partei oder einem ihrer verbundenen Unternehmen rechtmäßig erworben oder (c) die Offenlegung dieser Informationen wird per Gesetz oder Anordnung einer Regierungsbehörde verlangt. Wenn eine Partei durch ein Rechts- oder Verwaltungsverfahren oder sonstiges Rechtserfordernis zur Offenlegung aufgefordert wird, hat diese Partei die andere Partei hierüber schriftlich zu informieren und darf lediglich den Teil der Informationen preisgeben, der ihr von ihrem Rechtsbeistand als derjenige benannt wird, der rechtlich zwingend offenzulegen ist. Sie hat sich nach besten Kräften in vertretbarem Rahmen um die Erlangung einer geeigneten

Schutzanordnung oder sonstigen angemessenen Zusicherung zu bemühen, dass diese Informationen vertraulich behandelt werden.

**Section 7.13 Ausfertigungen.** Dieser Vertrag kann in einer beliebigen Anzahl von Exemplaren ausgefertigt werden, die alle zusammen denselben Vertrag darstellen. Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn jede der Vertragsparteien Ausfertigungen erhalten hat, die von allen anderen Parteien unterzeichnet sind.

*[Unterschriftenseite folgt auf der nächsten Seite.]*

ZU URKUND DESSEN haben die Parteien den Abschluss dieses Vertrages zu oben  
angegebenem Datum durch ihre dazu ordnungsgemäß ermächtigten leitenden Angestellten  
veranlasst.

*IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto have caused this Agreement to be executed as of the  
date first written above by their respective officers thereunto duly authorized.*

**ENGENAVIS**

ENGENAVIS, Inc., eine Aktiengesellschaft aus Delaware  
*ENGENAVIS, Inc., a Delaware corporation*

Name: \_\_\_\_\_  
*Title:*

Unterschrift \_\_\_\_\_  
*Signature:*

**AKTIONÄR / SHAREHOLDER**

Name: \_\_\_\_\_  
*Name*

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
*Signature*